



C/37/20

ORIGINAL: englisch

DATUM: 21. Oktober 2003

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

DER RAT

Siebenunddreißigste ordentliche Tagung
23. Oktober 2003, Genf

**ZUGANG ZU GENETISCHEN RESSOURCEN
UND VORTEILSAUSGLEICH**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Am 26. Juni 2003 gab der Geschäftsführende Sekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) eine amtliche Mitteilung heraus. Diese unterrichtete über die Aufforderung der Zwischensitzung über das mehrjährige Arbeitsprogramm der Konferenz der Vertragsparteien bis 2010 an „Vertragsparteien, andere Regierungen, indigene und ortsansässige Gemeinschaften und entsprechende Organisationen, ihre Ansichten bezüglich der Verfahren, der Natur, des Umfangs, der Elemente und der Modalitäten einer internationalen Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich“ bis spätestens 15. September 2003 an das Sekretariat des CBD einzureichen. Diese Informationen werden vom Geschäftsführenden Sekretär zusammengestellt und der zweiten Sitzung der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe, ohne Einschränkung der Teilnahme, für Zugang und Vorteilsausgleich vom 1. bis 5. Dezember 2003 vorgelegt. Diese Mitteilung ist in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben.

2. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) billigte auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 20. und 21. Oktober 2003 in Genf eine Antwort (vergleiche Anlage II dieses Dokuments) auf die Mitteilung und schlug vor, daß sie vom Rat auf seiner siebenunddreißigsten Tagung vom 23. Oktober 2003 offiziell angenommen werden sollte. Falls der Rat sie annimmt, soll sie sodann zur Vorlage auf der zweiten Sitzung der

Ad-hoc-Arbeitsgruppe, ohne Einschränkung der Teilnahme, für Zugang und Vorteilsausgleich vom 1. bis 5. Dezember 2003 an das Sekretariat des CBD übermittelt werden.

3. *Der Rat wird ersucht, Anlage II dieses Dokuments mit der Überschrift „Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich“ als geeignete Antwort der UPOV auf die Mitteilung des Geschäftsführenden Sekretärs des CBD vom 26. Juni 2003 anzunehmen.*

[Anlage I folgt]

ANLAGE I

Übereinkommen über
die biologische Vielfalt

Sekretariat

Ref.: SCBD/SEL/VN/36208

26. Juni 2003

AMTLICHE MITTEILUNG

Folgetätigkeit zur Zwischensitzung des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Konferenz der Vertragsparteien: internationale Regelung des Zugangs und des Vorteilsausgleichs

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Umsetzungsplan des Weltgipfels über nachhaltige Entwicklung von September 2002 in Johannesburg rief zu einer Aktion auf, um *„im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt unter Berücksichtigung der Bonner Richtlinien eine internationale Regelung zur Förderung und Sicherung eines angemessenen, gerechten Ausgleichs der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen auszuhandeln“*. Angesichts dieses Ergebnisses wurde die Frage einer internationalen Regelung des Zugangs und des Vorteilsausgleichs im März 2003 von der Zwischensitzung über das mehrjährige Arbeitsprogramm der Konferenz der Vertragsparteien bis 2010 behandelt. Die Zwischensitzung empfahl, daß *„die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, ohne Einschränkung der Teilnahme, für Zugang und Vorteilsausgleich bei der Prüfung anderer Ansätze im Einklang mit ihrem Mandat, wie in der Entscheidung VI/24A dargelegt, das Verfahren, die Natur, den Umfang, die Elemente und die Modalitäten einer internationalen Regelung prüfen und der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebten Sitzung Beratung über die Art und Weise der Behandlung der Frage erteilen sollte“*.

Die Zwischensitzung lud *„Parteien, andere Regierungen, indigene und ortsansässige Gemeinschaften und entsprechende Organisationen ein, dem Geschäftsführenden Sekretär vor der zweiten Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, ohne Einschränkung der Teilnahme, für Zugang und Vorteilsausgleich ihre Ansichten bezüglich des Verfahrens, der Natur, des Umfangs, der Elemente und der Modalitäten einer internationalen Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des Vorteilsausgleichs zu übermitteln“*. Der Geschäftsführende Sekretär wird ersucht, diese Ansichten für die zweite Sitzung der Arbeitsgruppe für Zugang und Vorteilsausgleich zusammenzustellen.

Angesichts der obigen Ausführungen werden indigene und ortsansässige Gemeinschaften und entsprechende Organisationen hiermit eingeladen, dem Sekretariat ihre Ansichten zu dieser Angelegenheit **bis spätestens 15. September 2003** zu übermitteln, damit diese Auskünfte vom Geschäftsführenden Sekretär zusammengestellt und der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe für Zugang und Vorteilsausgleich vom 1. bis 5. Dezember 2003 zur Verfügung gestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Hamdallah Zedan
Geschäftsführender Sekretär

An: indigene und ortsansässige Gemeinschaften
und entsprechende Organisationen

[Anlage II folgt]

C/37/20

ANLAGE II



INTERNATIONALER
VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE, SCHWEIZ

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS
VÉGÉTALES

GENÈVE, SUISSE

UNIÓN INTERNACIONAL
PARA LA PROTECCIÓN
DE LAS OBTENCIONES
VEGETALES

GINEBRA, SUIZA

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION
OF NEW VARIETIES
OF PLANTS

GENEVA, SWITZERLAND

ZUGANG ZU GENETISCHEN RESSOURCEN UND
VORTEILSAUSGLEICH

*Antwort der UPOV auf die amtliche Mitteilung
des Geschäftsführenden Sekretärs des
Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) vom 26. Juni 2003*

Einleitung

1. Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ist eine zwischenstaatliche Organisation, die durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (das „UPOV-Übereinkommen“) errichtet wurde. Das UPOV-Übereinkommen wurde am 2. Dezember 1961 angenommen und in den Jahren 1972, 1978 und 1991 revidiert. Der Auftrag der UPOV auf der Grundlage des UPOV-Übereinkommens lautet: *„Bereitstellung und Förderung eines wirksamen Sortenschutzsystems mit dem Ziel, die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen.“*

2. Zum 31. Juli 2003 zählte die UPOV 53 Mitglieder¹. Darüber hinaus hatten 18 Staaten und zwei zwischenstaatliche Organisationen das Verfahren für den Beitritt zum Verband beim Rat der UPOV eingeleitet, und 53 weitere Staaten standen im Hinblick auf Unterstützung bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften über den Sortenschutz mit dem Verbandsbüro in Verbindung. Es wird daher angenommen, daß künftig über 100 Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen Mitglieder der UPOV sein könnten.

3. Die UPOV vertritt die Ansicht, daß das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) und entsprechende internationale Vertragswerke, die sich mit Rechten des geistigen Eigentums befassen, einschließlich des UPOV-Übereinkommens, sich gegenseitig unterstützen sollten.

4. Es ist daran zu erinnern, daß die Konferenz der Vertragsparteien des CBD in der auf ihrer sechsten Sitzung vom 7. bis 19. April 2002 in Den Haag, Niederlande, getroffenen Entscheidung IV-24 die entsprechende Arbeit anderer zwischenstaatlicher Organisationen, wie der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der Welthandelsorganisation (WTO), der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und der UPOV in Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich anerkannte.

5. Die UPOV erarbeitete eine Antwort, die auf den Grundsätzen des UPOV-Übereinkommens beruht, um Auskunft zu den Ansichten der UPOV über „Verfahren, Natur, Umfang, Elemente und Modalitäten einer internationalen Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich“ zu geben.

Zugang zu genetischen Ressourcen

6. Die UPOV vertritt die Ansicht, daß die Pflanzenzüchtung ein grundlegender Aspekt der nachhaltigen Nutzung und Entwicklung genetischer Ressourcen ist. Sie hält den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine wichtige Voraussetzung für nachhaltige, wesentliche Fortschritte in der Pflanzenzüchtung. Der Begriff der „Züchteraussnahme“ im UPOV-Übereinkommen, nach dem Handlungen zum Zwecke der Züchtung anderer Sorten keiner Einschränkung unterliegen, spiegelt den Standpunkt der

¹ Detailliertere Auskünfte über die UPOV-Mitgliedschaft sind zu finden unter:
<http://www.upov.int/en/about/members/index.htm>.

UPOV wider, daß die internationale Züchtergemeinschaft Zugang zu allen Formen von Züchtungsmaterial benötigt, um den größtmöglichen Fortschritt in der Pflanzenzüchtung aufrechtzuerhalten und dadurch die Nutzung der genetischen Ressourcen zum Nutzen der Gesellschaft auf ein Höchstmaß zu steigern.

Offenbarung der Herkunft

7. Die Voraussetzung der „Unterscheidbarkeit“ im UPOV-Übereinkommen² bedeutet, daß der Schutz erst nach einer Prüfung zur Bestimmung dessen erteilt wird, ob sich die Sorte von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags, ungeachtet der geographischen Herkunft, allgemein bekannt³ ist. Das UPOV-Übereinkommen sieht ferner vor, daß das Züchterrecht für nichtig erklärt wird, wenn festgestellt wird, daß es für eine Sorte erteilt wurde, die nicht unterscheidbar war.

8. Der Züchter hat in der Regel in einem dem Antrag auf Erteilung des Schutzes anliegenden technischen Fragebogen Auskünfte über die Züchtungsgeschichte und den genetischen Ursprung der Sorte zu erteilen. Die UPOV fordert zur Erteilung von Auskünften über die Herkunft des zur Züchtung verwendeten Pflanzenmaterials auf, die mitzuteilen sind, wenn dies die obenerwähnte Prüfung erleichtert, könnte dies jedoch nicht als zusätzliche Schutzvoraussetzung akzeptieren, da das UPOV-Übereinkommen vorsieht, daß der Schutz denjenigen Pflanzensorten erteilt werden sollte, die die Voraussetzungen der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit sowie einer geeigneten Bezeichnung erfüllen, und keine weiteren oder anderen Schutzvoraussetzungen zuläßt. In bestimmten Fällen kann es für die Antragsteller aus technischen Gründen tatsächlich schwierig oder unmöglich sein, den genauen geographischen Ursprung allen für Züchtungszwecke verwendeten Materials auszuweisen.

9. Wenn daher ein Land im Rahmen seiner Gesamtpolitik entscheidet, einen Mechanismus zur Offenbarung der Herkunftsländer oder der geographischen Herkunft der genetischen Ressourcen bereitzustellen, sollte dieser nicht im engen Sinne als Voraussetzung für den Sortenschutz eingeführt werden. Ein von der Sortenschutzgesetzgebung getrennter Mechanismus, wie derjenige, der für die phytosanitären Erfordernisse angewandt wird, könnte einheitlich für alle Tätigkeiten bezüglich der Vermarktung der Sorten gelten, u. a. beispielsweise auch für die Saatgutqualität oder sonstige handelsbezogene Regelungen.

Auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung

10. Hinsichtlich der Anforderungen einer Erklärung, daß das genetische Material rechtmäßig erworben wurde, oder des Nachweises, daß die auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung eingeholt wurde, unterstützt die UPOV die Grundsätze der Transparenz und des ethischen Verhaltens im Verlauf der Züchtungstätigkeit, und in dieser Hinsicht sollte der Zugang zu genetischem Material,

² Hinweise auf das UPOV-Übereinkommen in diesem Dokument sind als Hinweise auf die jüngste Akte des UPOV-Übereinkommens (Akte von 1991) zu verstehen. Der vollständige Wortlaut des UPOV-Übereinkommens ist zu finden unter:

<http://www.upov.int/en/publications/conventions/1991/content.htm>

³ Die Frage der allgemein bekannten Sorten wird im UPOV-Dokument „Der Begriff des Züchters und allgemein bekannte Sorten“ (C(Extr.)/19/2 Rev.) weiter untersucht. Dieses Dokument ist zu finden unter: http://www.upov.int/en/about/key_issues.htm

das für die Entwicklung einer neuen Sorte verwendet wird, unter Beachtung des rechtlichen Rahmens des Herkunftslandes des genetischen Materials erfolgen. Das UPOV-Übereinkommen schreibt jedoch vor, daß das Züchterrecht keinen weiteren oder anderen Voraussetzungen als denjenigen, die für die Erwirkung des Schutzes erforderlich sind, unterliegen sollte. Die UPOV merkt an, daß dies mit Artikel 15 des CBD übereinstimmt, der vorsieht, daß die Befugnis, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu bestimmen, bei den Regierungen der einzelnen Staaten liegt und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegt. Ferner ist die UPOV der Ansicht, daß die für die Erteilung der Züchterrechte zuständige Behörde nicht überprüfen kann, ob der Zugang zu genetischem Material gemäß dem auf dieses Gebiet anwendbaren Recht erfolgte.

Zusammenfassung

11. Da die Rechtsvorschriften über den Zugang zu genetischem Material, die sich mit der Erteilung von Züchterrechten befassen, unterschiedliche Ziele verfolgen, ihr Geltungsbereich verschieden ist und sie eine jeweils andere Verwaltungsstruktur für die Überwachung ihrer Umsetzung voraussetzen, vertritt die UPOV die Ansicht, daß es angebracht sei, sie in verschiedene Rechtsvorschriften aufzunehmen, daß diese Rechtsvorschriften jedoch vereinbar sein und sich gegenseitig unterstützen sollten.

Vorteilsausgleich

Züchteraussnahme

12. Die UPOV wäre besorgt, wenn Mechanismen zur Beanspruchung einer Aufteilung der Erträge der mit der Erteilung der Züchterrechte beauftragten Behörde eine zusätzliche administrative Belastung und dem Züchter eine zusätzliche finanzielle Verpflichtung bei der Nutzung geschützter Sorten für die weitere Züchtung auferlegen würden. Tatsächlich wäre eine derartige Verpflichtung zum Vorteilsausgleich mit dem im UPOV-Übereinkommen festgelegten Grundsatz der Züchteraussnahme unvereinbar, nach der Handlungen, die zum Zwecke der Züchtung anderer Sorten vorgenommen werden, nach dem UPOV-Übereinkommen keiner Einschränkung unterliegen und die Züchter der geschützten Sorten (Ursprungssorten) keinen Anspruch auf finanziellen Vorteilsausgleich gegenüber den Züchtern von Sorten haben, die aus den Ursprungssorten gezüchtet werden, ausgenommen im Falle der im wesentlichen abgeleiteten Sorten. Außerdem scheint es, daß ein Mechanismus für den Vorteilsausgleich in den Rechtsvorschriften zur Erteilung von Züchterrechten lediglich „geschützte“ Sorten belasten würde und, anstatt Anreizmechanismen zur Entwicklung neuer Sorten zu schaffen, die gegenteilige Wirkung erzeugen könnte, nämlich daß die Züchter keine neuen Sorten entwickeln oder keinen Schutz anstreben würden (was ein unsicheres Rechtsumfeld begünstigen würde).

13. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) nahm auf ihrer 31. Konferenz vom 3. November 2001 den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft an. Dieser Vertrag (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d Nummer ii) erkennt das Konzept der Züchteraussnahme insofern an, als die Züchter vom Vorteilsausgleich ausgeschlossen sind, wann immer ihre Erzeugnisse „für andere im Hinblick auf weitere Forschung und Züchtung ... ohne Einschränkung verfügbar sind“.

Landwirtschaft zur Selbstversorgung

14. Nebst der Züchteraussnahme und der Forschungsausnahme enthält das UPOV-Übereinkommen eine weitere zwingende Ausnahme für das Züchterrecht, nach der sich das Züchterrecht nicht auf Handlungen im privaten Bereich und zu nichtgewerblichen Zwecken erstreckt. Daher sind die Tätigkeiten der Kleinbauern, wenn dies Handlungen sind, die zu privaten und nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden, vom Geltungsbereich des Züchterrechts ausgeschlossen, und diese Landwirte können frei über geschützte neue Sorten verfügen.

Nachbauseaatgut

15. Die Bestimmung über „Nachbauseaatgut“ (auch bekannt als „Landwirteprivileg“) ist ein vom UPOV-Übereinkommen vorgesehener fakultativer Mechanismus für den Vorteilsausgleich, nach dem die UPOV-Mitglieder es Landwirten gestatten können, einen Teil des Ernteguts, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke des Anbaus einer weiteren Pflanze zu verwenden. Nach dieser Bestimmung können die Mitglieder der UPOV Lösungen wählen, die ihren landwirtschaftlichen Verhältnissen eigens angepaßt sind. Diese Bestimmung unterliegt jedoch einem angemessenen Rahmen und setzt voraus, daß die berechtigten Interessen des Züchters gewahrt bleiben, um sicherzustellen, daß ein anhaltender Anreiz für die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft vorhanden ist. Gewisse Mitglieder der UPOV wenden beispielsweise die Bestimmung über Nachbauseaatgut nur auf bestimmte Arten an oder schränken ihre Anwendung ein, indem sie Kriterien wie die Größe des Landwirtschaftsbetriebs oder das Produktionsniveau anwenden.

Zusammenfassung

14. Mechanismen für den Vorteilsausgleich sollten berücksichtigen, daß eine Beziehung der gegenseitigen Unterstützung bezüglich der wesentlichen Grundsätze des UPOV-Sortenschutzsystems notwendig ist, und sollten insbesondere der Züchteraussnahme Rechnung tragen.

Schlußfolgerung

17. Die UPOV ist der Ansicht, daß die Pflanzenzüchtung ein grundlegender Aspekt der nachhaltigen Nutzung und Entwicklung genetischer Ressourcen ist. Sie vertritt die Meinung, daß der Zugang zu genetischen Ressourcen eine unabdingbare Voraussetzung für einen nachhaltigen und wesentlichen Fortschritt in der Pflanzenzüchtung ist. Der Begriff der „Züchteraussnahme“ im UPOV-Übereinkommen, nach dem Handlungen, die zum Zwecke der Schaffung neuer Sorten unternommen werden, keiner Einschränkung unterliegen, spiegelt die Ansicht der UPOV wider, daß die weltweite Züchtergemeinschaft Zugang zu allen Formen von Züchtungsmaterial benötigt, um den größtmöglichen Fortschritt in der Pflanzenzüchtung zu erreichen und dadurch die Nutzung der genetischen Ressourcen zum Nutzen der Gesellschaft auf ein Höchstmaß zu steigern. Außerdem wohnen dem UPOV-Übereinkommen Grundsätze des Vorteilsausgleichs in Form der Züchteraussnahme und weiterer Ausnahmen vom Züchterrecht inne, und die UPOV ist besorgt über andere Maßnahmen für den Vorteilsausgleich, die unnötige Hindernisse für den Züchtungsfortschritt und die Nutzung der genetischen Ressourcen einführen könnten. Sie ruft die *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe, ohne Einschränkung der Teilnahme, für Zugang und

Vorteilsausgleich dringend dazu auf, dafür zu sorgen, daß die von ihr entwickelten Maßnahmen diese Grundsätze und somit auch das UPOV-Übereinkommen unterstützen.

[Ende der Anlage II und des Dokuments]